

Mineralplatten und abgehängte Unterdecken nach DIN EN 13964

Welche Verwendbarkeitsnachweise sind nach EU-BauPVO (Bauproduktenverordnung) bzw. deutschem Baurecht am Beispiel für abgehängte Unterdecken nach DIN EN 13964 erforderlich?

1. Ist das Bauprodukt CE-gekennzeichnet?

- nein → keine Leistungserklärung (DoP) erforderlich
 ja → weiter unter 2.

2. Liegt für das Bauprodukt eine Leistungserklärung (DoP) vor?

- nein → CE-Kennzeichnung rechtswidrig – setzen Sie sich mit dem Hersteller in Verbindung!
 ja → weiter unter 3.

3. Ist die Leistungserklärung (DoP) vollständig?

(DoP Nr. / eindeutiger Kenncode / Verwendungszweck / korrekte Referenz auf die relevante EN / Anschrift des Herstellers und Bevollmächtigten / Konformitätssystem, ggf. notifizierte Stelle / erklärte Leistung / rechtsverbindliche Unterschrift)

- nein → CE-Kennzeichnung rechtswidrig – setzen Sie sich mit dem Hersteller in Verbindung!
 ja → CE-Kennzeichnung + DoP okay (siehe Musteranlage 1)

4. Gibt es Anforderungen zum Feuerwiderstand an die Unterdecke?

- nein → CE-Kennzeichnung + DoP der **Komponenten** ausreichend
 ja → weiter unter 5.

5. CE-gekennzeichnete Unterdecke mit Feuerwiderstand, erforderliche Verwendbarkeitsnachweise:

- a) CE-KIT-Kennzeichnung
 b) Leistungserklärung (DoP) für den gesamten Bausatz
 c) ggf. Europäischer Prüfbericht (wenn angefordert) nach EN 13501-2
 d) ggf. „Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis = AbP“ z. B. falls national nach DIN 4102 geprüft

Für den Fall c) siehe Musteranlage 2 (a+b+c)

Für den Fall d) siehe Musteranlage 3 (a+b+c)

Bei Fragen steht Ihnen OWAconsult® unter Telefon 0 93 73.2 01-2 22 gerne zur Verfügung.



Odenwald Faserplattenwerk GmbH
 Dr.-F.-A.-Freundt-Straße 3 | 63916 Amorbach
 fon +49 93 73.2 01-2 22 | info@owa.de
 www.owa.de

